



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0159/2015	Datum:	08.06.2015	
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:		
Gremienweg:				
12.06.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Haushaltssatzung 2015 - Zusammenfassung Haushaltsverfügung ADD Trier vom 05. Juni 2015			

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt die Zusammenfassung der Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier zum Haushalt 2015 zur Kenntnis.

Die Verwaltung hat die Haushaltsverfügung der ADD Trier vom 5. Juni 2015 vorab per Mail erhalten. Sie ist als Anlage der Beschlussvorlage BV/0290/1/2015 (TOP 4 Sitzung Stadtrat 12.06.2015) beigelegt.

Nachstehend werden die wesentlichen Entscheidungen der ADD zusammengefasst:

1. Städtischer Kernhaushalt

Der Beschluss über die Haushaltssatzung 2015 wurde von der Aufsichtsbehörde beanstandet, soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende Zuschussbedarf im Ergebnishaushalt über den Betrag von 21 Mio. Euro hinausgeht. Unter Berücksichtigung bereits feststehender außerplanmäßige Erträge (Spende Sparkasse u. zusätzlicher Ertrag Altstandort Hallenbad Weißer Gasse) ist in der Folge der **freiwillige Leistungsbereich** „durch geeignete Maßnahmen“ um **mindestens 943.098 Euro** zurückzuführen!

Anstatt der geforderten Haushaltskonsolidierung im Sektor der freiwilligen Leistungen kann die Haushaltsverbesserung auch über **zusätzliche, nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen** bei den allgemeinen Deckungsmitteln erbracht werden, z. B. durch eine Anhebung der Realsteuerhebesätze. Die von der Verwaltung angestrebte Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes um 10 Punkte (Siehe BV/0290/1/ 2015/ TOP 4) muss unter Beachtung des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz bis **spätestens zum 30. Juni 2015** beschlossen werden.

Darüber hinaus hat die ADD die üblichen Erwartungen und Forderungen an die Stadt gerichtet. Es sollen u. a. alle Möglichkeiten zur Haushaltskonsolidierung, auch im Rahmen

der Erfüllung der Pflichtaufgaben genutzt werden. Alle Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Der eingeschlagene Kurs der Haushaltskonsolidierung ist fortzuführen.

Im **Investitionshaushalt 2015** wurden von dem veranschlagten Gesamtbetrag der **Investitionskredite** in Höhe von rd. 26,4 Mio. Euro lediglich **rd. 16 Mio. Euro genehmigt**. Die Genehmigung einer Investitionskreditermächtigung in Höhe von **rd. 10,4 Mio. Euro wurde vorerst versagt**. Hier muss die Stadt erstmals eine generelle Einschränkung der vorgesehenen Investitionskreditfinanzierung erfahren.

Die damit einhergehende Unterfinanzierung des Investitionshaushalts von rd. 10,4 Mio. Euro ist durch Mehreinzahlungen und insbesondere aber durch Minderauszahlungen innerhalb des Investitionshaushaltes auszugleichen.

Die notwendige **Genehmigung** der veranschlagten kreditzufinanzierenden **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von rd. 5,2 Mio. Euro wurde dagegen uneingeschränkt erteilt.

Für die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für den Haushaltsvollzug die gleiche Grundsatzregelung wie in den vergangenen Jahren getroffen: Entstehen bei einem Projekt voraussichtliche Gesamtkosten von 100.000 Euro oder mehr, bedarf es einer Einzelgenehmigung durch die ADD.

Erfreulicherweise hat die Aufsicht umfassendere Ausnahmen als bisher von dem grundsätzlich verfügbaren Mittelfreigabevorbehalt zugelassen (**neu** sind die **Ausnahmen c –f**):

- a) Vorhaben, die die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
- b) Durch Landeszuwendungen finanzierte Projekte (Bescheid muss vorliegen)
- c) **Ausbau von Verkehrsanlagen, insbes. Straßen, wenn Finanzierung über Erschließungs- u. Ausbaubeiträge erfolgt.**
- d) **Planung von förderfähigen Investitionsvorhaben, soweit die Planungsleistungen dazu benötigt werden, um einen prüffähigen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung stellen zu können.**
- e) **Brandschutztechnische Mängelbeseitigungen (insbes. an Schulen)**
- f) **Schaffung von Asylbewerberunterkünften.**

2. Eigenbetriebe der Stadt

Die für den **Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen** festgesetzten Investitionskredite (rd. 300 T€) und kreditzufinanzierenden Verpflichtungsermächtigungen (rd. 2,3 Mio. €) wurden in voller Höhe genehmigt. Für die **übrigen Eigenbetriebe** enthält die Haushaltsatzung keine weiteren genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Beschluss des Stadtrates über den Wirtschaftsplan 2015 des **Eigenbetriebes Koblenz-Touristik** wird von der ADD Trier (vorerst) beanstandet, soweit der Erfolgsplan 2015 einen **Jahresfehlbetrag** in Höhe von **692.882 Euro** ausweist. Aufgrund der Beanstandung erwartet die Kommunalaufsicht, dass unverzüglich festgelegt wird, welche konkreten Aufwandsermächtigungen nicht in Anspruch genommen werden, um den geforderten Haushaltsausgleich zu erzielen.

Die ADD Trier hat zur Kenntnis genommen, dass der Eigenbetrieb Koblenz-Touristik einer organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Neuausrichtung bedarf und dass die Verwaltung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer umfänglichen Untersuchung beauftragt hat, zusammen mit der Verwaltung eine Konzeption für die künftige wirtschaftliche, organisatorische und inhaltliche Ausrichtung des Eigenbetriebes zu erarbeiten. Die Zielvorgabe, dass der Eigenbetrieb Touristik zukünftig ohne Jahresverluste und ohne Betriebskostenzuschüsse aus dem städtischen Kernhaushalt seine Aufgaben erledigen soll, wird seitens der ADD begrüßt und wird wegen der defizitären Haushalts- u. Finanzlage auch für geboten angesehen.

3. Städtische Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften

Im Hinblick auf die defizitäre Haushalts- und Finanzlage und nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt hält es die Kommunalaufsicht für geboten, auch die städtischen Eigen- bzw. Beteiligungsgesellschaften in die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung der städtischen Finanzen einzubeziehen.

Anlage:

Anlage 1 – Zusammenfassung der Haushaltsverfügung 2015 vom 05.06.2015